
Datum: 02.03.2006
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 122
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 122 C 616/05
ECLI: ECLI:DE:AGK:2006:0302.122C616.05.00

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der vollstreckbaren Gegenforderung abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung seinerseits Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Tatbestand	1
Die Klägerin hat bei der Beklagten eine Hausratsversicherung abgeschlossen in deren	2
Rahmen sie gemäß § 3 Nr. 2, § 5 Nr. 2a VHB 84 auch gegen Raub versichert ist.	3
Die Klägerin begehrt Erstattung eines Schadens in Höhe von 766,39 EUR aufgrund	4
einer Begrenzungsklausel nach § 19 Ziffer 3a VHB 84. Die Klägerin begehrt Erstattung	5
aufgrund eines Vorfalls vom 18.05.2005 gegen 18.55 Uhr im Zuge von Eindhoven	6
nach Venlo.	7
Die Klägerin behauptet, dass sie zu dem Zeitpunkt die Stufen zur 2. Etage des ICE	8

empor gestiegen sei zwischen den Zeuginnen I. und N.. Bei dieser Gelegen-	9
heit habe ihr ein Unbekannter in die Kniekehle getreten. Ein zweiter Unbekannter habe	10
die Zeuginnen angerempelt wobei sich die Klägerin am Geländer habe festhalten müssen.	11
Nach diesem Vorfall habe die Klägerin beim Hinsetzen bemerkt, dass ihre Handtasche	12
offen gewesen sei und ihr Portemonnaie entwendet. Darin seien 980,00 EUR aus	13
Entnahme am Geldautomaten sowie aus Gewinnen im Spielcasino gewesen.	14
Die Klägerin ist der Auffassung, dass ein Raub im Sinne von § 5 Nr. 2a VHB 84 vorliege	15
dagegen die Klägerin Gewalt angewandt worden sei um deren Widerstand gegen	
die Wegnahme ihres Portemonnaies auszuschalten. Der Tritt habe dazu gedient, die	16
Klägerin zu hindern sich gegen die Wegnahme des Portemonnaies zur Wehr zu setzen. Ein	17
Finalzusammenhang zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme sei daher	
gegeben.	18
Die Klägerin beantragt unter Rücknahme im Übrigen,	19
die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 766,39 EUR nebst	20
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz	21
seit dem 25.11.2005 zu zahlen, die Beklagte ferner zu verurteilen	22
die Klägerin vom Anspruch ihrer Prozessbevollmächtigten auf	23
Zahlung außergerichtlicher anrechnungsfreier Rechtsanwaltsge-	24
bühren in Höhe von 87,29 EUR frei zu stellen.	25
Die Beklagte beantragt,	26
die Klage abzuweisen.	27
Die Beklagte trägt vor, dass die Klageausschlussfrist die am 17.06.2005 in Gang ge-	28
setzt worden sei verstrichen sei bei einem angenommenen Zugang der Erklärung der	29
Beklagten am 20.06.2005 und Eingang der Klage am 21.12.2005.	30
Die Schilderung der Klägerin werde bestritten. Diese ergebe im Übrigen nicht das Bild	31
eines Raubes, auch nicht die Schilderung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin	32
vom 10.11.2005. Zwischen Gewalt und Entwendung erforderliche Finalzusammenhang	33
sei danach nicht feststellbar.	34
Im Übrigen werde der Verlust der Klägerin bestritten.	35

Wegen der abweichenden Schilderungen der Klägerin liege auch eine Verletzung der	36
allgemeinen Aufklärungsobliegenheit nach § 21 Ziffer 2b VHB 84 vor.	37
Die Klägerin erwidert, dass mit Eingang des Faxes der Klageschrift am 19.12.2005 die	38
Klageausschlussfrist gewahrt sei.	39
Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf deren vorbereitenden	40
Schriftsätze verwiesen.	41
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e	42
Die Klage ist nicht begründet.	43
Die Beklagte ist der Klägerin nicht aus der abgeschlossenen Hausratsversicherung zur	44
Erstattung eines am 18.05.2005 eingetretenen Schadens verpflichtet.	45
Insofern ist durch den Eingang des Fax-Schreibens am 19.12.2005 zwar die Klagefrist,	46
die durch das Schreiben vom 17.06.2005 in Gang gesetzt worden ist gewahrt worden.	47
Es ist mit der Beklagten von einem Zugang des Schreibens am 20.06. auszugehen,	48
so dass der Zugang des Fax-Schreibens fristgerecht erfolgte.	49
Die Beklagte ist jedoch aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes nicht wegen eines	50
Raubes im Rahmen der Hausratsversicherung einstandspflichtig.	51
Das vorgetragenen Geschehen ergibt keinen Sachverhalt bei dem gegen die Klägerin	52
Gewalt angewendet wurde, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherterer	53
Sachen auszuschalten.	
Das geschilderte Anrempeln und der Tritt in eine Kniekehle der Klägerin führten dazu	54
dass sich diese an einem Geländer des Aufgangs zur 1. Etage in dem entsprechenden	55
ICE-Wagon festhalten musste. Die Klägerin war hierdurch jedoch nicht gezwungen ein	56
Öffnen ihrer Handtasche und ein Entwenden ihres Portemonnaies zu unterlassen. Viel-	57
mehr liegt in diesem Vorgehen ein sogenannten Trickdiebstahl dar. Der Klägerin wurde	58
insofern nicht durch die Gewaltanwendung gegen ihre Kniekehle ihr Portemonnaie ent-	59
wendet. Sie stellte vielmehr erst anschließend beim Hinsetzen fest, dass ihre Handtasche	60
offen war.	
Im Hinblick darauf, dass die Klägerin während des gesamten Vorganges keinen An-	61
griff im Sinne eines Wegnahmes des Portemonnaies gewahr wurde, kann auch deren	62

Festhalten am Geländer der Treppe nicht als Widerstand gegen die Wegnahme des	63
Portemonnaies angesehen werden. Auch nach dem Vortrag der Klägerin hat sie erst	64
nach diesem Vorfall die Entfernung bemerkt.	65
Es liegt insofern nicht etwa der Fall eines Wegreißens einer Handtasche die fest von	66
dem Geschädigten umklammert wird vor, sondern vielmehr das Bild eines Trick-	67
diebstahls.	68
Es kann insofern dahinstehen, ob die Klägerin gegen Aufklärungsobliegenheiten ver-	69
stoßen hat im Sinne von § 21, 2b VHB 84.	70
Aufgrund der Klageabweisung zur Hauptsache besteht auch keine Verpflichtung der	71
Beklagten zur Freistellung der Klägerin vom Anspruch ihrer Prozessbevollmächtigten	72
auf Zahlung der außergerichtlichen anrechnungsfreien Rechtsanwaltsgebühr.	73
Die Nebenentscheidungen entsprechen den Bestimmungen der §§ 91, 708 Ziffer 11,	74
711 ZPO.	75
Der Streitwert bis zum 02.02.2006 1.067,29 EUR, ab dem 01.02.2006 853,68 EUR.	76